

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand Lemgo, 1804

5. Capitel. Von der Freylassung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

J. 82. Im Sammtamte Schwalenberg ist die besondere Observanz bemerklich, daß die Sterbs fälle (auch Weinkaufe) fixirt sind, und werden

vom Vollmener 8 Gfl.

— Halbmeher 4 — | für Mann und Frau!

— Halbkötter I —

— Eigenhäuser ½ —)
entrichtet. Die Ausnahmen sind: in der Bauers
schaft Niese und Kötterberg bezahlt der Vollmeher
nur 6 Sfl., der Halbmeher 3 Sfl. und der Köts
ter 1½ Sfl.

In der Bauerschaft Hummersen der Groß:

kotter aber 3 Gfl.

In Ansehung dieser Sterbfälle ist zwischen dem Meyer und Leibzüchter kein Unterschied.

5. Capitel.

Won der Frenlassung a).

S. 83. Derjenige, welcher sich in einem pers sonlichen Verhältnisse der Leibeigenschaft befindet, darf sich ohne Frenlassung des Leibs oder Leibeigensthumsherrn nicht in eines andern Eigenthum bes geben.

G.8

a) Von den ausbrücklichen Frenlassungen ist die soges nannte menumissio ex lege salies oder secundum legem Francorum anmerklich.

Es wurde baher am 10. April 1788 von ber Regierunge : Canglen an die Meniter folgendes Cirs cular = Rescript erlaffen :

"Daß fie von allen Leibeigenen ein genaues Wers zeichniß aufnehmen und einsendent, auch zugleich, welche sich fren gekauft; vber sonst anderwarts und wohln ind Eigenthum, ohne Lofung eines Fregbriefs, begeben hatten, bemerken follten."

Kerner erlief die Regierung an bas Umt Schwalenberg am 29. Senner 1787 folgende Res Tolution:

"Da nach bekannten Rechten und ber Landes Observanz gemäß ein jeder Leibeigener, welcher fich auf eine frene, ober Ses mand anders mit Gigenthum bers haftete, Statte verheurathet, fchuls big ift, sich bon bem Gigenthume, worinnt et geftanden, frei zu kaufen; an bie Statte felbit aber, wovon er fich verheurathet, keinen weis tern Univend machen fann; fo it. f. w."

S. 84. Die Ertheilung bes Ghe = ober Pros Klamationsscheines barf nicht eher geschehen, als bis der Freybrief von den Leibeigenen producirt ift.

Es ergieng baber am 22. Seines 1749 Bon

ber Regierunge : Canglen bie Berfügung!

"Dag bie Memter funftig ben Ertheilung beg Shezettel fich nicht allein nach ben ergangenen Berordnungen richten, fonbern auch ins befons bere bergleichen imfer keinerlen Borwand erthets len follten, bis bie Berlobten ihre Freis briefe, wie nicht weniger die gutsherrlichen Scheis" Scheine wegen geschehener Berichtigung des Weinkaufs zuvorderst producirt hatten.

S. 85. Es versteht sich von selbst, daß die Production der Frendriese sich nur auf den Fall einschränkt, wenn der eine von den Verlobten eine frene Person auf einer frenen Stätte zu heurathen gedenkt, oder sonst die Frenheit gewinnen will, um vielleicht mit einer andern frenen Person, auch außer den Fall des Antritts eines Colonats, eine vortheilhafte Heurath schließen zu können.

S. 86. Die Bescheinigungen oder Certificaste ber Uemter für diesenigen, welche um einen Frensbrief nachsuchen, mussen umständlich abgefaßt und darinn die nothigen Nachrichten über das ganze Vermögen des manumittendi enthalten senn.

Hierüber sind zwey Verordnungen von der Regierung vorhanden. Die eine ist am 18. Nov. 1756, die andere am 10. August 1800 ertheilt.

Die erfte bestimmt:

"Daß in den Certificaten neben dem Namen der, den Frendrief suchenden, Person und des Hoses, von welchem sie gebürtig und auf welchen sie zies het, auch die Umstände sothaner Hose, ob sie nänslich mit Schulden beladen, oder im guten Stande sind, ob er Vollsoder Halbmeher, oder Kötter, imgleichen wie viel ihr in der Sheversschreibung an Brautschaß verschrieben sen, und ob sie außerdem noch etwas in Vermögen habe? angeführt werden sollen."

Führers Darftellung.

(3

Zus

Zugleich ist folgendes Formular vorgeschrieben:
"N. N. ist von dem, gnädigster Herrschaft eis
genbehörigen, mit Schulden beschwerten, (in
guten oder mittelmäßigen Umständen besindlis
chen) Vollmenerhose ze. bürtig, und will sich
mit N. verheurathen und auf den frenen (dem
von N. gehörigen) Hof ziehen, bittet also um
einen Frenbrief. Ihm sind — zum Brautschaß
verschrieben, außerdem er, so viel dem Umte
bewust, nichts im Vermögen (oder außerdem
er dem Vernehmen nach — erworben) hat."

Die andere und neuere setzt fest, daß, da die vorstehende Verordnung (von 1756) nicht allents

halben genau beachtet worben fen,

"künftig in den Certificaten, das ganze Vermdsgen des, den Frendrief suchenden, Eigenbehörisgen sowohl an Brautschaß als an ersworbenen Baarschaften oder aussteshenden oder aussteshenden oder folchen Geldern, welche derselbe zur Zeit seiner Verheurathung, oder der nachgesuchten Frenkaufung auf irgend eine Art erhalten habe, genau und bestimmt angeführt werden solle."

Bon dem hiefigen Hofgerichte ergieng in causa bes Col. Bornemener zu Barkhausen, Umts Det=

mold, am 16. Det. 1799 ber Bescheib:

"Da es nach genugsam bekannter Observanz keis nem Zweisel unterworsen sen, daß ben Bestims mung der Taxe, welche der Leibeigene für die Entlassung aus dem Leibeigenthume bezahlt, nicht bloß auf dasjenige Vermögen, welches er vom Colonate, von wels chem er originirte, erhält, sondern auf das gesammte Vermögen, was er auch aliunde erworben hat und zur Zeit der nachgesuchten Frenlassung bessist, Kücksicht genommen wird; so u. s. w."

J. 87. Wenn ben Bestimmung der Taxe für die Ertheilung der persönlichen Frenheit von dem Leibeigenthumsherrn die Billigkeit überschritz ten wird, so kann richterliches Ermessen ins Mitz tel treten.

Hierüber ist zwar keine ausdrückliche geseßlische Berordnung vorhanden; da jedoch die vom 6. Febr. 1682 vorschreibt, daß ben den Weinkausen und Erbtheilen die dazu pflichtigen nicht über die Gebühr beschwert b) werden sollen; so dünkt mich, sindet auch das nämliche ben den Frenkaussgeldern, selbst in genauer Uebereinstimmung mit den Vorsschriften gemeiner Rechte, Statt.

Beh der Rentkammer ist deswegen ein besons deres Reglement vorhanden, welches nicht übers schritten werden darf, und beh Bestimmung der Taxe auf die naturelle Aussteuer an Vieh, Korn und dergl. nicht, sondern nur auf den baaren Brautschaß und das sonstige baare Vermögen

gesehen wird.

J. 88. In Ansehung der Kinder der Frengelassenen ist hergebracht, daß dieselben, wenn die Frenlassung nicht ausdrücks

b) Siehe aeta in Sachen bes Rlofters Marienfeld contra ben Meyer ju Chrien.

lich auf sie erstreckt worden ist, in der Leibeigensschaft bleiben, sie mögen sich in der väterlichen Sewalt noch befinden, oder daraus schon entlass

fen fenn.

Gewöhnlich und fast immer wird aber die Frenlassung auf die in den Frendriesen benannt wers denden Kinder erstreckt, und es ist um so nöthisger, da sonst über die Frage: ob, in Ermangelung einer besondern Verabredung, die Manunission auf die in der väterlichen Sewalt besindlichen Kinsder stillschweigend sich erstrecken musse? leicht eine

rechtliche Discuffion entstehen kann.

S. 89. Ift Jemand aus bem leib= eigenschaftlichen Berhaltniffe burch jene herausgetreten, und es entsteht ber Fall, daß das Colonat, worauf er geboren ift, burch die gesetliche Erbfolge nach bem bekannten Landtageschlisse von 1669 auf ihn devolvirt wird, fo kann ihm diefelbe, vorzüglich wenn er burch wirkliche Bezahlung des Brautschaßes noch nicht abge= funden ift, nicht streitig gemacht werben, weil dars aus, daß er fich die perfonliche Frenheit erworben hat, nicht zugleich eine Entsagung auf bas ihm bleibende, naturliche und gesesliche Erbfolgerecht gefolgert werden kann '). Tritt berfelbe nun bas eigenbehörige Colonat wieder an, fo muß er fich wieder eigen geben , ohne bas Frenkaufegelb zu= ruckfodern zu konnen; die zugleich mit ihm freys gelaffenen Kinder aber bleiben in fregem Stande.

\$. 90.

c) Siehe das vom Kaiferl. und Reichs : Rammerge: richt bestätigte Urtheil in causa des Klosters Marienfeld contra Kruse ober Hundersen.

J. 90. Zenget endlich der Frenge= lassene in seinem, durch die Manumiss sion erhaltenen, frenen Zustande mit seiner ebenfalls frenen oder frengelass senen Frau Kinder, so sind sie sämmtlich fren und genießen die Rechte frener Personen.

6. Capitel.

Von dem Weinkaufe und den daraus entstehenden Pflichten und Rechten.

g. 91. Ich habe vorher von den Rechten und Pflichten der Leibeigenen oder Leibhörigen das Nöthige bemerkt, und gehe nun, da die Besüßer der meisten Solonate im Lande zugleich gutshörig sind, zu diesem neuen Verhältnisse über. Unf diesem gutshörigen Verhältnisse über. Unf diesem gutshörigen Verhältnisse beruhet allein die Besugniß, alsdann, wenn das Soston atsrecht von dem bisherigen Besüßer auf einen andern übergehen soll, einen Weinkauf oder ein laudemium das su sodern. Auch aus dieser richtigen Erklärung solgt die Bestätigung des Grundsases, daß ein solches gutshöriges Vershältniß von dem der Leibeigenschaft sehr wohl zu unterscheiden seh.

Die Sache ist in der That sehr einsach, wenn man die Begriffe nicht verwirren will. Daß ein Bauergut, wovon der Weinkauf entrichtet wird, einen Gutsherrn habe, wird niemand leugnen, S 3

⁴⁾ Auffahrt, Anfallgeld, Handgewinn, Mahlpfennig und bergl.